

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 16. 7. 2008

Nummer 26

INHALT

A. Staatskanzlei		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		AV 2. 7. 2008, Ausweisung und Widerruf von Muschel-	
Bek. 3. 7. 2008, Anerkennung der Hermann-König-Stif-		kulturbetrieben (Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum) ...	765
tung	760	AV 2. 7. 2008, Ausweisung von Muschelkulturbetrieben	
Bek. 7. 7. 2008, Anerkennung der Stiftung Zukunft Wald		(Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)	765
(Landesforsten-Stiftung)	760	AV 2. 7. 2008, Ausweisung und Widerruf von Muschel-	
		kulturbetrieben (Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum) ...	766
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 25. 6. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß	
Erl. 1. 7. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen-		§ 3 a UVPG (Hoyer Biogas GmbH & Co. KG, Kirchdorf)	766
dungen zur Förderung von Freiwilligenagenturen	760	Bek. 25. 6. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß	
21141		§ 3 a UVPG (RVBN Grundstücks GmbH, Neustadt am Rüben-	
		berge)	766
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
F. Kultusministerium		Bek. 4. 7. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BEN-	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bioenergie Niedersachsen GmbH, Buchholz in der Nord-	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,		heide)	767
Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I. Justizministerium		Bek. 4. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H & R	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Chemisch-Pharmazeutische Spezialitäten GmbH, Salz-	
Gem. Erl. 30. 10. 2007, Austausch bodenkundlicher Daten		bergen)	767
zwischen dem LBEG und den kommunalen Gebietskörper-		Bek. 9. 6. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DSM	
schaften	761	Kunstharze GmbH, Meppen)	767
28300		Bek. 30. 6. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Additiv-	
Gem. RdErl. 26. 3. 2008, Schutz vor Gesundheitsgefährdun-		Chemie Luers GmbH & Co. KG, Delmenhorst)	768
gen und schädlichen Umwelteinwirkungen durch Disko-		Bek. 30. 6. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (INEOS	
theken und diskotheekenähnliche Betriebe	761	Vinyls Deutschland GmbH, Wilhelmshaven)	768
28500		Bek. 2. 7. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Airbus	
		Deutschland GmbH, Varel)	768
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		Bek. 3. 7. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Laing &	
Bek. 17. 6. 2008, Planfeststellungsbeschluss für den Neu-		Pape GbR, Hilkenbrook)	769
bau der PWC-Anlage Bissendorf-Himbergen (Nord- und		Rechtsprechung	
Südseite)	764	Bundesverfassungsgericht	769
Bek. 2. 7. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (üstra Han-		Stellenausschreibung	769
noversche Verkehrsbetriebe AG)	765		

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der
Hermann-König-Stiftung****Bek. d. MI v. 3. 7. 2008
— RV OL 2.03-11741-15 (105) —**

Mit Schreiben vom 30. 6. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 5. 2008 und der Stiftungssatzung vom 3. 6. 2008 die Hermann-König-Stiftung mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Hilfen an Personen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Besonders ist dabei an Menschen zu denken, die durch besondere Umstände in diese Notlage geraten sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hermann-König-Stiftung
c/o Bezirksverband Oldenburg
Postfach 12 45
26002 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 26/2008 S. 760

**Anerkennung der
Stiftung Zukunft Wald (Landesforsten-Stiftung)****Bek. d. MI v. 7. 7. 2008
— RV BS 2.07-11741/40-241 —**

Mit Schreiben vom 7. 7. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Zukunft Wald (Landesforsten-Stiftung) mit Sitz in Braunschweig aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 3. 7. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des waldbezogenen Natur- und Artenschutzes und der waldbezogenen Umweltbildung in Niedersachsen, um eine nachhaltige Entwicklung und einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Wald sowie die Bedeutung des Waldes für die Gesellschaft zu bewirken oder zu vermitteln.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Zukunft Wald (Landesforsten-Stiftung)
Husarenstraße 75
38102 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 26/2008 S. 760

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Freiwilligenagenturen****Erl. d. MS v. 1. 7. 2008 — 305.2 —****— VORIS 21141 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen, um die Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement in Niedersachsen zu verbessern und in diesem Zusammenhang neben den traditionellen Engagementformen in gewachsenen Ver-

eins- und Verbandsstrukturen die Entfaltung neuen, projektbezogenen Engagements verstärkt zu fördern.

1.2 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Land geht dabei davon aus, dass sich die kommunalen Gebietskörperschaften angemessen an den Ausgaben der Freiwilligenagenturen beteiligen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einrichtung und Betrieb der Freiwilligenagenturen, -börsen und -zentren oder Einrichtungen mit vergleichbarer Zielsetzung.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Freiwilligenagenturen, -börsen und -zentren oder Einrichtungen mit vergleichbarer Zielrichtung (im Folgenden: Freiwilligenagenturen), die in Form einer juristischen Person geführt werden, oder juristische Personen, die Träger einer Freiwilligenagentur sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Sach- und Personalausgaben der Freiwilligenagenturen sind zuwendungsfähig unter der Voraussetzung,

4.1.1 dass ihr Arbeitskonzept folgende Tätigkeitsbereiche umfasst:

- Information, Beratung und Vermittlung von Menschen aller Altersgruppen, unter Berücksichtigung der gesamten Bandbreite des freiwilligen Engagements, für die Engagementbereiten kostenlos,
- Beratung und Ansprache von Organisationen, die mit Freiwilligen arbeiten oder arbeiten wollen,
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für freiwilliges Engagement,
- Weiterbildung für freiwillig Engagierte durchzuführen bzw. zu organisieren,
- Beteiligung am Qualitätsmanagement der Bundes- oder Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen oder an einem vergleichbaren Qualitätsmanagement,

4.1.2 dass sie von einem breiten örtlichen Handlungsverbund aus Vereinen, Verbänden, Kommune und ggf. weiteren Institutionen unterstützt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Für förderungsfähige Vorhaben können Zuwendungen zu den Personal- und Sachausgaben bis zur Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal 25 000 EUR im Einzelfall, gewährt werden. Die VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO (Kleinbetragsregelung) ist nicht anzuwenden, soweit es zu einer flächendeckenden Einrichtung von Freiwilligenagenturen sachlich geboten ist.

5.3 Bei den Sachausgaben sind zuwendungsfähig:

- einmalige Beschaffungsausgaben,
- laufende Ausgaben für Geschäftsbedarf,
- Miete (einschließlich Nebenkosten),
- Reisekosten,
- Fortbildungskosten,
- Mittel der Öffentlichkeitsarbeit.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

6.3 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBL Nr. 26/2008 S. 760

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Austausch bodenkundlicher Daten zwischen dem LBEG und den kommunalen Gebietskörperschaften

Gem. Erl. d. MU u. d. MW
v. 30. 10. 2007 — 21-28005/5 —

— VORIS 28300 —

1. Verfahren

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NBodSchG teilen das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften ihre Erkenntnisse über eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde — in der Regel der unteren Bodenschutzbehörde — mit. Daneben regelt § 8 Abs. 2 NBodSchG einen Anspruch der unteren Bodenschutzbehörden auf Auskünfte aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®).

Der vom NBodSchG geregelte gegenseitige Datenaustausch zwischen dem LBEG und den kommunalen Gebietskörperschaften besitzt für die Erfüllung der bodenschutzrechtlichen Aufgaben aller Beteiligten eine erhebliche Bedeutung. Dies gilt nicht nur für bodenphysikalische, bodenchemische und bodenbiologische Daten, sondern auch für die Bereitstellung von Auswertungsmöglichkeiten und Auswertungsergebnissen.

Damit der Austausch relevanter Informationen möglichst reibungslos stattfinden kann, erfolgt die Abgabe der Daten seitens des LBEG künftig kostenfrei, soweit die betreffende Kommune gegenüber dem Land ebenso verfährt. Diese Regelung gilt für die Nutzung des NIBIS® zur Erfüllung von Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und betrifft folgende Daten:

- bodenphysikalische Daten,
- bodenchemische Daten,
- bodenbiologische Daten,
- bodenkundliche Profilinformationen,
- geologische Schichtbeschreibungen.

Von dieser Regelung ist der Austausch von Datensätzen betroffen, die auf Basis der im NIBIS® vorhandenen Methoden direkt abgeleitet, bzw. direkt über einen Datenbankzugang gewonnen werden können. Davon ausgenommen sind Datensätze, die erst durch weitergehende Auswertung im LBEG vorliegender Daten unter Einsatz von Personal gewonnen werden können.

Für die Übermittlung der von den Kommunen erhobenen bodenkundlichen Daten an das LBEG soll nach Möglichkeit standardisierte Software genutzt werden.

2. Schlussbestimmung

Dieser Erl. tritt am 30. 10. 2007 in Kraft.

An das
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Nachrichtlich:
An
die unteren Bodenschutzbehörden
den Niedersächsischen Landkreistag
den Niedersächsischen Städtetag
den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund

— Nds. MBL Nr. 26/2008 S. 761

Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und schädlichen Umwelteinwirkungen durch Diskotheken und diskothekenähnliche Betriebe

Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. MW
v. 26. 3. 2008 — 34-40500/3.01 —

— VORIS 28500 —

Bezug: a) Bek. d. MS v. 20. 2. 1991 (Nds. MBL S. 258), zuletzt geändert durch Bek. d. MS v. 4. 10. 2005 (Nds. MBL S. 940)
— VORIS 21072 02 00 30 100 —
b) Gem. RdErl. v. 4. 6. 2004 (Nds. MBL S. 488)
— VORIS 28500 —

Die durch Diskotheken und diskothekenähnliche Betriebe verursachten Geräusche können gesundheitliche Gefahren für die Beschäftigten und die Besucherinnen und Besucher sowie erhebliche Belästigungen für die Anwohnerinnen und Anwohner und die Nachbarschaft hervorrufen. Hauptgründe dafür sind überdimensionierte Verstärker-Lautsprecher-Kombinationen, ungünstige Aufstellung oder Aufhängung sowie Verteilung der Lautsprecher innerhalb der Räume und unzureichende Schallabschirmung der Betriebsräume. Daneben wird der Außengeräuschpegel durch die An- und Abfahrt sowie das Verhalten der Besucherinnen und Besucher im Einwirkungsbereich der Anlagen bestimmt.

Um gesundheitliche Gefahren und schädliche Umwelteinwirkungen durch derartige Anlagen zu verhindern, sind bei

- der Errichtung und Einrichtung von Diskotheken und diskothekenähnlichen Betrieben in Neubauten oder in bestehenden Gebäuden sowie
- bestehenden Diskotheken und diskothekenähnlichen Betrieben, soweit die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen aus Gründen des Arbeits- und Immissions-schutzes notwendig ist,

die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

1. Anwendungsbereich

Dieser Gem. RdErl. gilt für Diskotheken und diskothekenähnliche Betriebe (im Folgenden: Diskotheken), in denen Tonträger (z. B. Platten, CD, DVD, Ton- und Videobänder) abgespielt oder Live-Musik gespielt wird und dieser Vorgang eine prägende Hauptleistung des Betriebes darstellt. Der unmittelbare Zusammenhang mit Tanzveranstaltungen, der zwar in der Regel vorliegen wird, ist dabei unerheblich. Zu den diskothekenähnlichen Betrieben im weiteren Sinne können auch Lichtspiel- und Veranstaltungshäuser gehören. Dabei ist es unerheblich, ob die Veranstaltung von kurzer Dauer oder ortsveränderlich ist.

Dieser Gem. RdErl. gilt auch für Einrichtungen, die regelmäßig Diskothekenveranstaltungen neben anderen Veranstaltungen anbieten, ohne dass die Diskothekenveranstaltungen die Hauptleistung des gesamten Betriebes bilden.

2. Anwendung von Rechtsvorschriften

2.1 Auf die Errichtung und den Betrieb von Diskotheken finden grundsätzlich folgende Rechtsvorschriften Anwendung:

- 2.1.1 Gaststättengesetz i. d. F. vom 20. 11. 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. 9. 2007 (BGBl. I S. 2246),
- 2.1.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470),
- 2.1.3 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316),
- 2.1.4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466),
- 2.1.5 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 324),

- 2.1.6 DVNBauO vom 11. 3. 1987 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. 7. 2004 (Nds. GVBl. S. 263),
- 2.1.7 NVStättVO vom 8. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 426), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. 4. 2005 (Nds. GVBl. S. 126), soweit es sich um Diskotheken mit Räumen handelt, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen,
- 2.1.8 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. 8. 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 7. 2007 (BGBl. I S. 1595),
- 2.1.9 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 6. 3. 2007 (BGBl. I S. 261),
- 2.1.10 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. 1. 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. 7. 2005 (BGBl. I S. 1970),
- 2.1.11 Maschinenverordnung (9. GPSGV) vom 12. 5. 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 23. 12. 2004 (BGBl. I S. 3758),
- 2.1.12 Betriebssicherheitsverordnung vom 27. 9. 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. 3. 2007 (BGBl. I S. 261).
- 2.2 Neben diesen Rechtsvorschriften sind einschlägige VDI-Richtlinien, DIN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie Verwaltungsvorschriften zu beachten. Dies sind insbesondere:
 - 2.2.1 Die als Technische Baubestimmung bekannt gemachte Norm DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —, Ausgabe November 1989 (Bezugsbekanntmachung zu a),
 - 2.2.2 DIN 56912 — Showlaser und Showlaseranlagen, Sicherheitsanforderungen und Prüfung —,
 - 2.2.3 DIN EN 60825-1 — Sicherheit von Lasereinrichtungen — mit Beiblättern,
 - 2.2.4 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. 8. 1998 (GMBL. S. 503),
 - 2.2.5 Die vom Länderausschuss für Immissionsschutz verabschiedeten „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“,
 - 2.2.6 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV B 2 — bisherige VBG 93 Laserstrahlung — vom 1. 4. 1988 i. d. F. vom 1.1. 1997 mit Durchführungsbestimmungen vom Oktober 1995 — aktualisierte Nachdruckfassung vom April 2007,
 - 2.2.7 Berufsgenossenschaftliche Information BGI 5007 Lasereinrichtungen für Show- und Projektionszwecke vom Oktober 2004,
 - 2.2.8 DIN 15905-5 — Veranstaltungstechnik-Tontechnik — Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörfährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektrostatischer Beschallungstechnik.

Die VDI-Richtlinien und DIN-Normen sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4–10, 10787 Berlin, und die UVV beim Carl Heymanns Verlag KG, Gereonstraße 18–32, 50670 Köln, zu beziehen.

3. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Für die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Diskotheken gilt Folgendes:

Da es sich bei Diskotheken regelmäßig um kerngebietstypische Vergnügungsstätten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO handelt, ist ihre Zulässigkeit — außer in Kerngebieten — in anderen Baugebieten, wie z. B. in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in entsprechenden faktischen Baugebieten gemäß § 34 Abs. 2 BauGB grundsätzlich nicht gegeben. Auf die ausnahmsweise Zulässigkeit in Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO 1990 sowie in besonderen Wohngebieten in den Anwendungsfällen des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO 1977 wird hingewiesen.

4. Immissionsschutz-, arbeitsschutz- und bauordnungsrechtliche Voraussetzungen zur Einrichtung einer Diskothek

4.1 Der Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Lärm oder Vibration bei der Arbeit ist verbindlich in der LärmVibrationsArbSchV geregelt. Diese ist ab dem 15. 2. 2008 im Bereich des Musik- und Unterhaltungssektors anzuwenden.

4.2 Diskotheken (Gasträume mit elektroakustischen Anlagen) gelten als besonders laute Räume nach DIN 4109.

Bei Diskotheken, die an schutzbedürftige Räume nach Abschnitt 4 DIN 4109 angrenzen, sind die Werte der zulässigen Schalldruckpegel in schutzbedürftigen Räumen den Zeilen 3 und 4 der Tabelle 4 DIN 4109/A1 — Ausgabe Januar 2001 — zu entnehmen.

4.3 Um die Werte der zulässigen Schalldruckpegel in schutzbedürftigen Räumen nach den Zeilen 3 und 4 der Tabelle 4 DIN 4109/A1 — Ausgabe Januar 2001 — einzuhalten, sind die Anforderungen an die Luft- und Trittschalldämmung von Bauteilen zwischen besonders lauten und schutzbedürftigen Räumen nach Tabelle 5 DIN 4109 einzuhalten.

4.4 Die von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegenden Unterlagen nach § 6 Abs. 4 BauVorlVO vom 22. 9. 1989 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 6. 6. 1996 (Nds. GVBl. S. 287), müssen auch die für die Beurteilung des Schallschutzes notwendigen Angaben enthalten. Insbesondere sind die erforderlichen Nachweise der Eignung nach Abschnitt 6.3 DIN 4109 (Eignungsprüfung I oder III aufgrund von Messungen nach DIN 52 210 Teil 1 bis Teil 4) über die geplante Ausführung von Wänden und Decken, die an schutzbedürftige Räume grenzen, vorzulegen.

Eines solchen Nachweises der Eignung mit bauakustischen Messungen bedarf es jedoch nicht, wenn die Ausführungen der Bauteile dem Beiblatt 1 zu DIN 4109 entsprechen.

4.5 Bei Diskotheken ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nach Nummer 3.4 der Bezugsbekanntmachung zu a nachzuweisen. Die Messung muss von einer sachverständigen Stelle vorgenommen werden, die im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde zu beauftragen ist.

4.6 Für die Durchführung von Eignungs- und Güteprüfungen kommen insbesondere Prüfstellen in Betracht, die in dem Verzeichnis der sachverständigen Prüfstellen für die Durchführung von Güteprüfungen nach DIN 4109 beim Verband der Materialprüfungsanstalten e. V. (VPMA) geführt werden*). Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12), zuletzt geändert durch Entscheidung 2006/190/EG der Kommission vom 1. 3. 2006 (ABl. EU Nr. L 66 S. 47), für diesen Zweck zugelassen worden sind.

4.7 Bei der Durchführung baulicher Lärmschutzmaßnahmen ist insbesondere auf die Ausführung von Fenstern und Türen zu achten (Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 Buchst. a bis f TA Lärm). Aus Gründen des Immissionsschutzes kann es erforderlich sein, Türen als Schallschleusen auszuführen.

*) Verzeichnis der sachverständigen Prüfstellen für die Durchführung von Güteprüfungen nach DIN 4109.

Bezugsquelle: Verband der Materialprüfungsanstalten e. V., Ernst-Augustin-Straße 15, 12489 Berlin.

4.8 Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Geräuscheinwirkungen und um zu vermeiden, dass lautstarke Unterhaltungen in den Tanzpausen vor der Diskothek stattfinden, soll die für die gaststättenrechtliche Erlaubnis zuständige Behörde darauf hinwirken, dass innerhalb der Diskothek eine so genannte „Ruhezone“ eingerichtet wird, in der ein Beurteilungspegel von 70 bis 75 dB (A) nicht überschritten wird. Dabei sind die Geräusche durch die Kommunikation nicht einzubeziehen.

4.9 Auch die von Besucherinnen und Besuchern außerhalb einer Diskothek hervorgerufenen Geräusche sind grundsätzlich dem Betrieb zuzuordnen. Es sind dies insbesondere Geräusche, die durch An- und Abfahrt von Fahrzeugen, laute Unterhaltung (z. B. während der Tanzpausen oder beim Betreten bzw. Verlassen der Lokale) usw. verursacht werden.

4.10 Bei der Errichtung und Einrichtung von Diskotheken ist durch geeignete Anordnung der Einstellplätze sicherzustellen, dass erhebliche Belästigungen für die Anwohnerinnen und Anwohner und die Nachbarschaft nicht entstehen.

4.11 Zur Beurteilung der im Einwirkungsbereich einer Diskothek auftretenden Geräusche sind die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 Buchst. a bis f TA Lärm heranzuziehen. Bei der Einrichtung oder der Beurteilung vorhandener Diskotheken ist zu beachten, dass Verkehrsgläusche auf öffentlichen Straßen, die in Verbindung mit dem Betrieb der Diskothek stehen, nach Nummer 7.4 TA Lärm beurteilt werden.

4.12 Die durch den Betrieb von Diskotheken verursachten Lichtimmissionen (z. B. Beleuchtungsanlagen, Werbeeinrichtungen) sind vor Inbetriebnahme der Einrichtungen im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen des BImSchG zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch ein Gutachten die Einhaltung der zulässigen Werte nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer Gefährdung des Luft- oder Straßenverkehrs kommt.

5. Gaststättenrechtliches Erlaubnis- und Baugenehmigungsverfahren

5.1 Besondere Bedeutung kommt der Koordinierung zwischen Erlaubnisbehörden und anderen beteiligten Behörden zu. Vor der Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist die Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen. Ist bereits eine Baugenehmigung erteilt, so hat die Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen, dass die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen mit der Baugenehmigung übereinstimmen.

5.2 Vor der Erteilung einer Baugenehmigung über Räume, die einem Diskothekenbetrieb oder einer Gaststätte ähnlicher Betriebsart dienen sollen, ist die für die Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde zu beteiligen. Diese hat etwaige Bedenken gegen das Vorhaben bereits im Baugenehmigungsverfahren vorzubringen. Wenn der Bauherr nach § 75 b Abs. 3 NBauO im Bauantrag die Prüfung der Bauunterlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der ArbStättV beantragt, hat die Bauaufsichtsbehörde das GAA zu beteiligen.

Hinsichtlich der Beurteilung der übrigen arbeitsschutzrechtlichen Belange, insbesondere der Schutz vor Lärm, kann die Beteiligung des GAA notwendig sein.

5.3 Die gaststättenrechtliche Erlaubnis ist unter anderem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gaststättengesetzes zu versagen, wenn der Betrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht. Zum öffentlichen Interesse in diesem Sinne gehört insbesondere der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks und der Nachbargrundstücke vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen i. S. des BImSchG, die von dem Gaststättenbetrieb ausgehen.

5.4 Da die Baugenehmigung nur zu erteilen ist, wenn das Bauvorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht, sind bei Erteilung der Baugenehmigung die Anforderungen an die Lage i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gaststättengesetzes insbesondere im Hinblick auf zu erwartende Beschwerden aus der Nachbarschaft wegen schädlicher Umwelteinwirkungen zu berücksichtigen. Nach erteilter Baugenehmigung für die be-

treffende Betriebsart ist in der Regel die Versagung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis nicht mehr möglich.

5.5 Die baulichen Anforderungen an die Räume aus Gründen des Immissionsschutzes sind ebenfalls im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die für das Gaststätten-gesetz zuständigen Behörden haben bei ihrer Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren auch zu den notwendigen baulichen Maßnahmen zum Schutz gegen Lärm Stellung zu nehmen, damit spätere Auflagen gemäß § 5 des Gaststätten-gesetzes für den Betrieb der Gaststätten nicht erforderlich werden.

5.6 Vor Erteilung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis sind die Jugendbehörde, die Straßenverkehrsbehörde und die Polizeibehörde zu beteiligen.

6. Beurteilung von Lärmbelästigungen

6.1 Besteht — z. B. in Beschwerdefällen — der begründete Verdacht, dass die in Nummer 6.1 Buchst. a bis f TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte überschritten werden, so hat die zuständige Behörde aufgrund von § 26 BImSchG anzuordnen, dass die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine gemäß dem Bezugserrlass zu b bekannt gegebene Stelle ermitteln lässt. Die Kostentragung ergibt sich aus § 30 BImSchG.

6.2 Erforderliche Auflagen sind nach § 5 des Gaststätten-gesetzes zu verfügen.

6.3 Sofern bei bestehenden Diskotheken trotz Ausschöpfung von Lärmschutzmaßnahmen (siehe Nummer 4) der Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner und der Nachbarschaft vor erheblicher Belästigung nicht gewährleistet werden kann, soll durch Auflage zur Gaststättenerlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gaststättengesetzes oder Anordnung nach § 5 Abs. 2 des Gaststättengesetzes die Öffnungszeit, insbesondere in den Nachtstunden, eingeschränkt werden. Den Gewerbetreibenden oder deren Stellvertretung ist durch die für die gaststättenrechtliche Erlaubnis zuständige Behörde aufzugeben, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter damit zu beauftragen, vor dem Lokal bzw. dem Parkplatzbereich in entsprechender Weise auf das Verhalten der Gäste einzuwirken.

7. Verwendung von Disko-Lasern

7.1 Laser erzeugen eine sehr intensive, äußerst stark gerichtete Lichtstrahlung, die in der Lage ist, durch die hohe Energiedichte im Strahl Schädigungen zu erzeugen. Für Menschen besteht in erster Linie die Gefahr bleibender Augenschäden. Da die Wirkung der Strahlung umso intensiver wird, je enger man den Strahl bündelt, kann es beim axialen Eintritt in das menschliche Auge wegen der erneuten Bündelung durch die Augenlinse zu Ablösungen oder zur Zerstörung der Netzhaut kommen. Bei Einwirkung auf brennbare bauliche Teile oder Einrichtungen und Dekorationen ist außerdem Brandgefahr gegeben.

Für die Installation, die Aufstellung und den Betrieb der Lasergeräte ist deshalb Folgendes zu beachten:

7.1.1 Lasereinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der 9. GPSGV fallen und nach dem 31. 12. 1992 erstmals in Betrieb genommen worden sind, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 207 S. 1) entsprechen. Übereinstimmung mit den grundlegenden Bestimmungen der 9. GPSGV muss durch die Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung dokumentiert sein.

Für Lasereinrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der BGV B 2 Laserstrahlung fallen, sind neben den Regelungen der UVV die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 60825-1 — Sicherheit von Lasereinrichtungen — und DIN 56912 — Showlaser und Showlaseranlagen; Sicherheitsanforderungen und Prüfung —) zu beachten, insbesondere:

- 7.1.2 Für Laser-Effekte sollen vorzugsweise Lasereinrichtungen der Klasse 1 bis 2 M ggf. 3 A verwendet werden. Die Einrichtung und der Betrieb von Laseranlagen der Klassen 3 R, 3 B und 4 sind unverzüglich dem zuständigen GAA und der Berufsgenossenschaft nach BGV B 2 anzuzeigen. Für Laser im mobilen Einsatz gilt eine Inbetriebnahme an einem anderen Einsatzort als Erstinbetriebnahme. Die Anzeige ist den genannten Stellen in deutscher Sprache mindestens drei Tage vor der Inbetriebnahme zu erstatten. Die Anzeige muss mindestens die Angaben nach Anhang 5 BGI 5007 enthalten. Die Einhaltung der Unterschreitung der maximal zulässigen Bestrahlungswerte (MZB) für alle vorgesehenen Effekte mit Lasern der Klassen 3 R, 3 B und 4 ist durch eine Dokumentation der sicherheitstechnischen Prüfung am jeweiligen Aufstellungsort von einer befähigten Person nachzuweisen, sofern Laserstrahlung in Personen-Schutz-Bereiche nach Nummer 6 BGI 5007 eindringen können (siehe Nummer 6.3.4 BGI 5007). Grundlage hierfür sind die Zeitkriterien für die Einhaltung der MZB-Werte nach Anhang 3 BGI 5007 i. V. m. Abschnitt 13 DIN EN 60825-1. Als Checkliste für die Gefährdungsbeurteilung kann Anhang 4 BGI 5007 herangezogen werden.
- 7.1.3 Die Laser-Lightshow darf nur durch eine geschulte und von der Unternehmerin oder dem Unternehmer beauftragten Person durchgeführt werden. Die Einweisung hat durch die Laserschutzbeauftragte oder den Laserschutzbeauftragten zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Justier- und Wartungsarbeiten an Lasereinrichtungen, der Klasse 1 M, 2 M, 3 R, 3 B, und 4 und an zugehörigen optischen Komponenten dürfen nur von Befugten und an diesen Lasern geschulten Personen durchgeführt werden. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3 R, 3 B und 4 entsprechend der VBG B 2 mindestens eine Laserschutzbeauftragte oder einen Laserschutzbeauftragten als sachkundige Beraterin oder sachkundigen Berater der Unternehmerin oder des Unternehmers schriftlich zu bestellen. Beschäftigte sind vor Aufnahme der Tätigkeit über die gefährliche Wirkung der Laserstrahlen und über die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen zu informieren und mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraut zu machen. Diese Belehrungen sind mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Im Laserbereich der Klassen 3 R, 3 B und 4 dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden (Näheres siehe BGV B 2). Besteht Grund zu der Annahme, dass durch Laserstrahlung ein Augenschaden eingetreten ist und ist dies der Unternehmerin oder dem Unternehmer bekannt, hat sie oder er darauf hinzuwirken, dass die oder der Betroffene unverzüglich einer speziell ausgebildeten Augenärztin oder einem speziell ausgebildeten Augenarzt vorgestellt wird.
- 7.1.4 Die weiteren Schutzmaßnahmen in Abschnitt 6 BGI 5007 für die Bereitstellung und Benutzung von Laseranlagen sind zu beachten.

8. Betrieb von diskothekenähnlichen Anlagen im nichtgewerblichen Bereich

Wird beim Betrieb vergleichbarer Anlagen im nichtgewerblichen Bereich eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft festgestellt, gelten die Regelungen der Nummern 4 und 6 sinngemäß.

9. Schlussbestimmung

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 7. 2008 in Kraft.

An die
Dienststellen der Gewerbeaufsichtsverwaltung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Nachrichtlich:
An die
Polizeibehörden und -dienststellen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der PWC-Anlage Bissendorf-Himbergen (Nord- und Südseite)

**Bek. d. NLStBV v. 17. 6. 2008
— 3323H-31027-26/04 —**

1. Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück, für den Neubau der PWC-Anlage Bissendorf-Himbergen (Nord und Südseite) in km 85,000, in den Gemarkungen Himbergen und Üdinghausen-Warringhof, in der Gemeinde Bissendorf und der Stadt Melle, BAB A 30 (Landkreis Osnabrück), wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 17 des Bundesfernstraßengesetzes i. V. m. den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts (Verwaltungsverfahrensgesetz — VwVfG —, NVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss unterrichtet im Rahmen der hoheitlichen Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch alle vom Plan Betroffenen über die umfassende Regelung aller vom Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Einschluss der von der Konzentrationswirkung erfassten spezialgesetzlichen Verwaltungsentscheidungen.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen nach § 10 ff. NWG zur Benutzung von Gewässern, nach § 91 NWG zur Herstellung und wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen an Gewässern erteilt; der Plan zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung von Gewässern wird gemäß §§ 119, 128 NWG festgestellt bzw. genehmigt.

2. Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen sowie sonstige Nebenbestimmungen erteilt.

3. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

5. Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 30. 7. bis 13. 8. 2008

- im Rathaus der Gemeinde Bissendorf,
Im Freeden 7,
49143 Bissendorf,
Zimmer 016, und
- im Bauinfocenter der Stadt Melle,
Schürenkamp 16, 1. OG,
49324 Melle,

während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 bis 12.30 Uhr,
montags und dienstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

6. Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 26/2008 S. 764

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (üsttra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG)

**Bek. d. NLSStBV v. 2. 7. 2008
— 3330-30161-5 —**

Auf Antrag der üsttra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG ist für den Neubau einer Abstellhalle für Straßenbahndtimmer auf der Abstellanlage Döhren, Thurnithstraße 1, Hannover, ein Planverzicht gemäß § 28 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen geprüft, ob für das o. g. Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung des Einzelalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Neubau einer Abstellhalle auf der Abstellanlage Döhren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2008 S. 765

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 2. 7. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum, ist aufgrund des §17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Bantsbalje“ (K EMS 014).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 33,880'N/006° 58,215'E
2. 53° 33,740'N/006° 58,800'E
3. 53° 33,670'N/006° 59,750'E
4. 53° 33,615'N/006° 59,750'E
5. 53° 33,640'N/006° 58,900'E
6. 53° 33,835'N/006° 58,215'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 40,16 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 2. 7. 2008 und endet am 1. 7. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Bantsbalje (K EMS 014) vom 12. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1394) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zu grunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 26/2008 S. 765

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 2. 7. 2008 — 65438-1 a —**

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum, ist aufgrund des §17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Jappensand“ (K JAD 018).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 30,215'N/008° 13,400'E
2. 53° 30,155'N/008° 13,055'E
3. 53° 30,360'N/008° 12,765'E
4. 53° 30,420'N/008° 13,115'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 18,05 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 2. 7. 2008 und endet am 1. 7. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 26/2008 S. 765

Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, Krummhörn-Pewsum)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 2. 7. 2008 — 65438-1 a —

Auf Antrag der Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn-Pewsum, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), die Unterschutzstellung der nachfolgend genannten Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seinen Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Kopersandpriel“ (K EMS 028).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 36,745'N/007° 02,000'E
2. 53° 36,745'N/007° 02,320'E
3. 53° 36,720'N/007° 02,545'E
4. 53° 36,630'N/007° 02,545'E
5. 53° 36,600'N/007° 02,320'E
6. 53° 36,600'N/007° 02,000'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 14,81 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 2. 7. 2008 und endet am 1. 7. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche Kopersandpriel (K EMS 028) vom 15. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 550) widerrufen.

Der Widerruf wird erst wirksam, wenn der Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zu Grunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist.

Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nach dem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 26/2008 S. 766

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Hoyer Biogas GmbH & Co. KG, Kirchdorf)

Bek. d. GAA Hannover v. 25. 6. 2008
— 117/H000036832/1.4 b)aa)/2 —

Die Firma Hoyer Biogas GmbH & Co. KG, Kuppendorf 22, 27245 Kirchdorf, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 27245 Kirchdorf, Gemarkung Kuppendorf, Flur 23, Flurstück 10.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 26/2008 S. 766

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (RVBN Grundstücks GmbH, Neustadt am Rübenberge)

Bek. d. GAA Hannover v. 25. 6. 2008
— 117/H00007791/1.4 b)aa)/2 —

Die Firma RVBN Grundstücks GmbH, Hagener Straße 44, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes einer bestehenden Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 31535 Neustadt am Rübenberge, Gemarkung Hagen, Flur 5, Flurstück 6/13. Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung einer Fahrsiloanlage.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu

ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 26/2008 S. 766

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BEN-Bioenergie Niedersachsen GmbH, Buchholz in der Nordheide)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 7. 2008
— 4.1LG000011844-st —

Die Firma BEN-Bioenergie Niedersachsen GmbH, Schierhorner Straße 4 a, 21244 Buchholz in der Nordheide, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Festbrennstoffheizung für Altholz der Kategorien A I mit Warmwasserheizungsanlage zum Zweck der Holz Trocknung mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,8 MW beantragt.

Die Anlage ist der Nummer 1.2 Buchst. a Spalte 2 des Anhangs der 4. BlmSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zuzuordnen.

Das Betriebsgrundstück befindet sich in 21244 Buchholz in der Nordheide, Ritscherstraße 20.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.1.5 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 26/2008 S. 767

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H&R Chemisch-Pharmazeutische Spezialitäten GmbH, Salzbergen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 2. 2008
— 07-170-02/Lin-4.4/333 —

Die Firma H&R Chemisch-Pharmazeutische Spezialitäten GmbH, Neuenkirchener Straße 8, 48499 Salzbergen, hat mit Schreiben vom 9. 11. 2007 die Erteilung einer Änderungs-genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG, i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung ihrer Anlagen zur Destillation, Raffination und sonstigen Weiterverarbeitung von Erdölen in der Raffinerie Salzbergen beantragt.

Gleichzeitig wurde beantragt, den vorzeitigen Beginn nach § 8 a BlmSchG zuzulassen, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können und nach § 16 Abs. 2 BlmSchG von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Lagerkapazität für die Rohstoffe

- Atmosphärischer Rückstand — ATR,
 - Vakuumrückstand — VR,
 - Vakuumgasöl — VGO,
 - Hydrocracked Vakuumgasöl — HDC BOTTOMS (V8, V9) und
 - andere von Stoffzusammensetzung gleichartige Produkte
- um ca. 20 000 m³ durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Lagertanks in Festdachbauweise mit den hierfür erforderlichen logistischen, steuerungstechnischen und sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 1 der 9. BlmSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), i. V. m. den §§ 3 e und 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 26/2008 S. 767

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DSM Kunstharze GmbH, Meppen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 6. 2008
— 08-039-02/Lin 4.1h/1 —

Die Firma DSM Kunstharze GmbH, Am Kreisforst 1, 49716 Meppen, hat mit Schreiben vom 18. 4. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen) beantragt.

Gleichzeitig wurde beantragt, den vorzeitigen Beginn nach § 8 a BlmSchG zuzulassen, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können und nach § 16 Abs. 2 BlmSchG von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Der Antrag beinhaltet folgende wesentliche Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Produktionsgebäudes mit Produktionsanlagen zur Herstellung von gesättigten Polyesterharzen im Anschluss an die vorhandene Produktion. Beantragt werden zunächst zwei von drei Reaktorlinien.
2. Errichtung und Betrieb eines Vorgebäudes, in dem Maschinen- und Schalträume untergebracht werden.
3. Errichtung und Betrieb eines neuen Fertigproduktanklagers mit zehn Lagertanks (T240—T 249).
4. Errichtung und Betrieb eines neuen Abfüllgebäudes für die Gebindeabfüllung südlich des Fertigproduktanklagers.
5. Errichtung und Betrieb einer TKW-Beladestelle in westlicher Richtung des Abfüllgebäudes.
6. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Thermalölerhitzers („Erhitzer 2“) mit Abluftschornstein.

7. Errichtung und Betrieb eines neuen Kühlturms.
8. Betrieb eines LKW-Parkplatzes an der Straße „Am Kreisforst“ für 6 LKW. Die Umbaumaßnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit der Stadt Meppen, die Grundstückseigentümerin ist.
9. Änderung der Erlaubnis nach § 13 BetrSichV für neu hinzukommende Anlagen (siehe Liste als Anlage zum Formular 1.1).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbstständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 26/2008 S. 767

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Additiv-Chemie Luers GmbH & Co. KG,
Delmenhorst)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 6. 2008
— 08-062-01-Lin 4.1 k)-5 —**

Die Firma Additiv-Chemie Luers GmbH & Co. KG, Brendelweg 164, 27755 Delmenhorst, hat mit Schreiben vom 27. 5. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Tensiden beantragt.

Gleichzeitig wurde beantragt, nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Der Antrag beinhaltet folgende wesentliche Maßnahmen:

1. Die vorhandene Sulfonierungsanlage soll dupliziert werden. Mit dem zusätzlichen Strang sollen Spitzen- und Wartungsintervalle aufgefangen werden.
2. Weitere Absetzbehälter zur Reduzierung der Abfallmengen werden einem neuen Standort zugewiesen.
3. Die Destillationsanlage soll ausgetauscht werden. Sie soll, unter anderem unter Gesichtspunkten des Explosionsschutzes, an einen anderen Standpunkt verlegt werden. Durch den anderen Aufbau sollen der Verbrauch von Heizenergie und Kühlwasser deutlich reduziert werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbstständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 26/2008 S. 768

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(INEOS Vinyls Deutschland GmbH, Wilhelmshaven)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 6. 2008
— 08-045-01/Lin 4.1f)-01 —**

Die Firma INEOS Vinyls Deutschland GmbH, Inhausersieler Straße 25, 26388 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 23. 4. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen) beantragt.

Gleichzeitig wurde beantragt, nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen die Größenbeschränkungen für die Abfertigung von Schiffen am Anleger 2 und 3 aus den Planfeststellungs-Ergänzungsbeschlüssen vom 10. 5. 1985 und 20. 9. 1988 wie folgt abzuändern:

An den Anlegern 2 bzw. 3 der Umschlaganlage dürfen unter der Voraussetzung, dass

- die Schiffslänge nicht mehr als 155 m beträgt,
- die Einzeltanks der Schiffe eine geometrische Tankgröße von nicht mehr als 10 000 m³ aufweisen,

auch Schiffe über 12 000 tdw abgefertigt werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbstständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 26/2008 S. 768

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Airbus Deutschland GmbH, Varel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 7. 2008
— 08-033Ma;3.10/1 —**

Die Firma Airbus Deutschland GmbH, Riesweg 151—155, 26316 Varel, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 18. 3. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 34 Kubikmetern auf dem Betriebsgrundstück in 26316 Varel, Riesweg 151—155 (Gemarkung Varel Land, Flur 54, Flurstück 2/1) beantragt.

Gegenstand des Antrags ist der Umbau der Galvanik auf chromatfreie Varianten und die Beseitigung bestehender Schwachpunkte in der Anlagen- und Verfahrenstechnik.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBL Nr. 26/2008 S. 768

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Laing & Pape GbR, Hilkenbrook)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 7. 2008
— 07-195Ma;3.10/1 —**

Die Firma Laing & Pape GbR, Am Esch 3, 26897 Hilkenbrook, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 22. 11. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 800 m³ auf dem Betriebsgrundstück in 26897 Hilkenbrook, Am Esch 3 (Gemarkung Hilkenbrook, Flur 10, Flurstücke 8/3, 8/10, 11/5), beantragt.

Gegenstand des Antrags sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb der KTL-Anlage 2 mit einer Wirkbadgröße von 500 m³ in dem verbreiterten, neuen Betriebsgebäude (Grundfläche: 85,54 m × 10,15 m),
- Verlegung und Betrieb der Strahlanlage im Betriebsgebäude der KTL-Anlage 1,
- Errichtung und Betrieb eines verlängerten, neuen Betriebsgebäudes im südlichen Bereich des Betriebsgeländes (Grundfläche: 101,09 × 50,51 m) für die Erweiterung des Gesamtbetriebes,
- Verlegung und Betrieb der Pulverbeschichtungsanlage mit dazugehöriger Pulvertrocknungsanlage in das verlängerte, neue Betriebsgebäude im südlichen Bereich des Betriebsgeländes,
- Errichtung und Betrieb einer Blockheizkraftwerkanlage (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 781 kW für den Einsatz der Primärenergieträger Heizöl, Biodiesel und pflanzliche Öle in einem neuen Betriebsgebäude (Grundfläche: 19,58 m × 12,66 m),
- Errichtung und Betrieb von Mitarbeiterparkplätzen (54 Einstellplätze) im westlichen Bereich des Betriebsgrundstückes (Flurstück 12/7) und
- Erweiterung und Betrieb des Rohwaren- und Fertigwarenlagers (Außenlager) im südwestlichen Bereich des Betriebsgeländes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umwelt-

verträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBL Nr. 26/2008 S. 769

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz
zum Urteil des Zweiten Senats vom 3. 7. 2008
— 2 BvC 1/07 u. a. —**

§ 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes verletzt die Grundsätze der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl, soweit hierdurch ermöglicht wird, dass ein Zuwachs an Zweitstimmen zu einem Verlust an Sitzen der Landeslisten oder ein Verlust an Zweitstimmen zu einem Zuwachs an Sitzen der Landeslisten führen kann.

— Nds. MBL Nr. 26/2008 S. 769

Stellenausschreibung

Im Rechnungsprüfungsamt der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle
einer Rechnungsprüferin oder eines Rechnungsprüfers
(BesGr. A 12)

zu besetzen.

Der Prüfungsbezirk umfasst den Bereich der Landeskirche, ihrer Einrichtungen, Werke und Arbeitsgebiete; regelmäßiger Dienort ist Hannover.

Zu den vielseitigen Prüfungstätigkeiten gehören Kassen- und Rechnungsprüfungen, Organisations- und Wirtschaftsprüfungen sowie in Teilbereichen auch die Prüfung von EDV-Anwendungen in Fragen der allgemeinen Kassensicherheit.

Die Bewerberinnen und Bewerber mit Prüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst sollen umfassende Kenntnisse und mehrjährige Erfahrung in der Verwaltung, insbesondere im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besitzen, Praxis im Umgang mit PC-Standard-Software haben sowie über betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Wegen der bevorstehenden — in Teilbereichen bereits umgesetzten — Umstellung auf die Doppik werden außerdem gute Kenntnisse im kaufmännischen Rechnungswesen vorausgesetzt.

Daneben werden Eigeninitiative und Teamfähigkeit erwartet. Der Prüfungsdienst setzt die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen und Ortsterminen — auch außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit — voraus; er ist anteilig mit Außendienst verbunden. Die Besoldung entspricht im Wesentlichen der des allgemeinen öffentlichen Dienstes.

Die Stelle ist nur bedingt für Schwerbehinderte geeignet. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bevorzugt eingestellt.

Interessierte mit evangelischem Bekenntnis, die sich in einer abwechslungsreichen und interessanten Tätigkeit engagieren wollen, richten bitte ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 29. 8. 2008** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover.

Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers siehe unter www.landeskirche-hannover.de.

Nähere Auskünfte können bei Herrn Oberkirchenrat Sander, Tel. 0511 1241-268, oder Herrn Rose, Tel. 0511 1241-747, eingeholt werden.

— Nds. MBL Nr. 26/2008 S. 769

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise
zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005
— 26-08 00/12 — (Nds. MBl. Nr. 17/05)
..... 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a,
75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8.
2005 — 505-24000/1-69 a/75 a/75 b —
(Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsi-
schen Gesetzes über Raumordnung und
Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds.
GVBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsi-
schen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007
(Nds. GVBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de